

Vertreterregelung

Grundsatzentscheidung des Vorstandes der Ärztekammer Nordrhein
am 06.11.2013

I. Rechtsgrundlage:

Die Berufsordnung regelt hierzu folgendes:

In V. 2. (1) (a) der Richtlinie zur assistierten Reproduktion gemäß § 13 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte sind die fachlichen Voraussetzungen geregelt:

1. Die Durchführung der Verfahren IVF/ICSI/ET setzt einer Arbeitsgruppe voraus, in der mindestens drei Personen tätig sind, die über folgende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen in:
 - Endokrinologie der Reproduktion
 - Gynäkologische Sonografie
 - Fertilitätschirurgie
 - Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur und Kryokonservierung und Kryobiologie
 - Andrologie
 - Psychosomatische und psychotherapeutische Grundversorgung

Jede Ärztin/jeder Arzt darf nach V. 2. (1) (a) Absatz 3 der Richtlinie zwei Bereiche zusätzlich zur psychosomatischen Grundversorgung verantwortlich leiten.

II. Grundsatzentscheidungen:

1. Ein Leiter eines Teilbereichs kann zugleich Vertreter eines anderen Teilbereichs in der gleichen Arbeitsgruppe sein.
2. Ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Leiter einer anderen Arbeitsgruppe sein.
3. Ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Vertreter einer anderen Arbeitsgruppe sein.
4. Ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Leiter eines Teilbereiches einer anderen Arbeitsgruppe sein.
5. Ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.

6. Ein Vertreter des Leiters einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich der Vertreter des Leiters einer anderen Arbeitsgruppe sein.
7. Ein Vertreter des Leiters einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Leiter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
8. Ein Vertreter des Leiters einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
9. Ein Leiter eines Teilbereichs kann nicht zugleich Leiter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
10. Ein Leiter eines Teilbereichs kann nicht zugleich Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
11. Ein Vertreter eines Teilbereichs kann nicht zugleich Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.